



Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Ruezenbach

km 0.000 bis 0.434

Auftraggeber

Gemeinde Nesslau,
Hauptstrasse 24, 9650 Nesslau

Projekt-Nr.

3105-0845

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 31. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Erläuterungen	8
3.1	Allgemeines	8
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	8
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	8
4	Bewilligung	13
4.1	Vorprüfung	13
4.2	Mitwirkung	13
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	13

Beilagen

- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Ruezenbach, Ingenieure Bart AG, 10. Dezember 2021

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegungen über das gesamte Gemeindegebiet sollen die Gewässerabschnitte innerhalb des Baugebietes mit dieser Planung festgelegt werden.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige weitere Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet umfasst den Abschnitt des Gewässers, welcher innerhalb der Bauzone liegt und bis zur Einmündung in die Thur. Die Länge des betrachteten Abschnittes beträgt rund ca. 0.43 km.

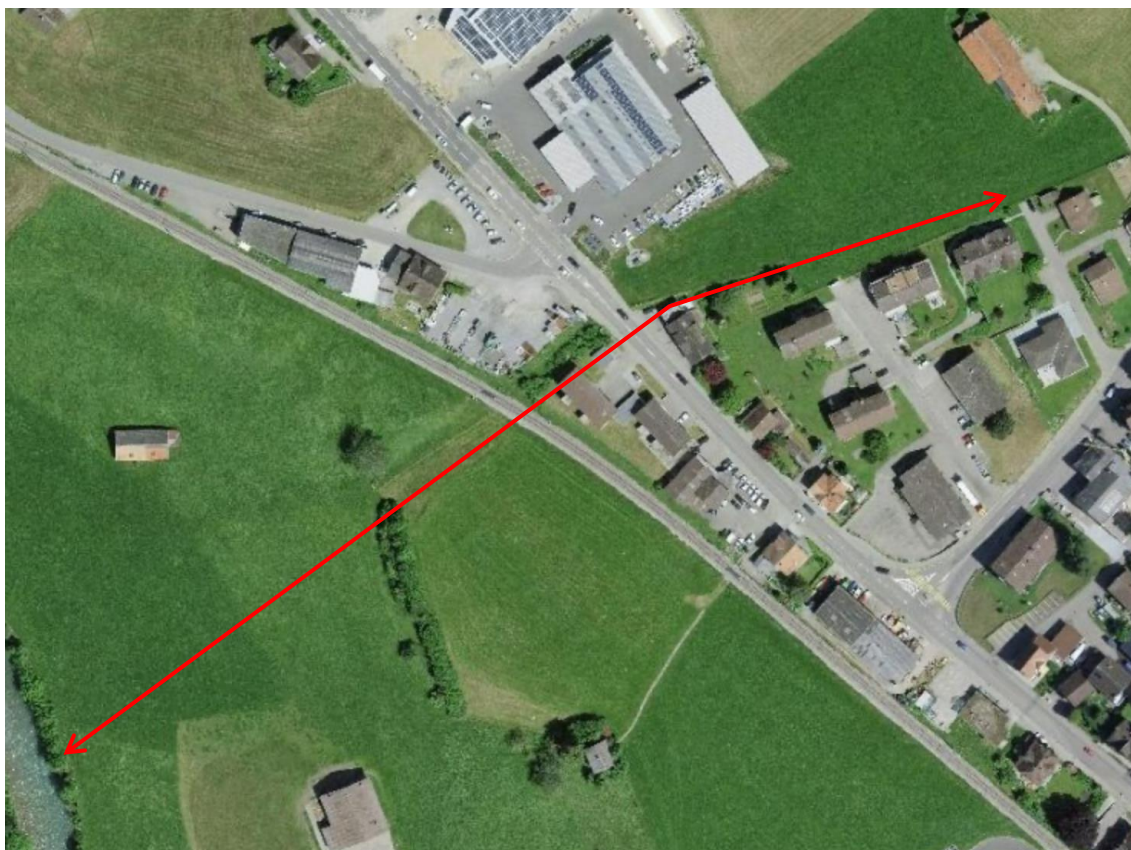


Abbildung 1: Orthofoto mit eingetragenem Abschnitt Gewässerraumfestlegung (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Artikel 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelung unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Nesslau hat dazu die Ingenieure Barth AG und die Wälli Ingenieure AG mit der Festlegung des Gewässerraums Ruezenbach beauftragt. Die Ingenieure Barth AG ist dabei für die Aufbereitung der flussbaulichen Grundlagen zuständig. Die Erarbeitung des Sondernutzungsplans zur Festlegung des Gewässerraums wird durch die Wälli Ingenieure AG durchgeführt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplanentwurf Stand 2020 macht keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung.

2.2.3 Zonenplan & Baureglement

Der Ruezenbach fliesst innerhalb der Bauzone durch Wohn- und Gewerbezone WG2 und WG 3 und durch Gewerbe- und Industriezone GI A und ausserhalb durch Landwirtschaft und übriges Gemeindegebiet.

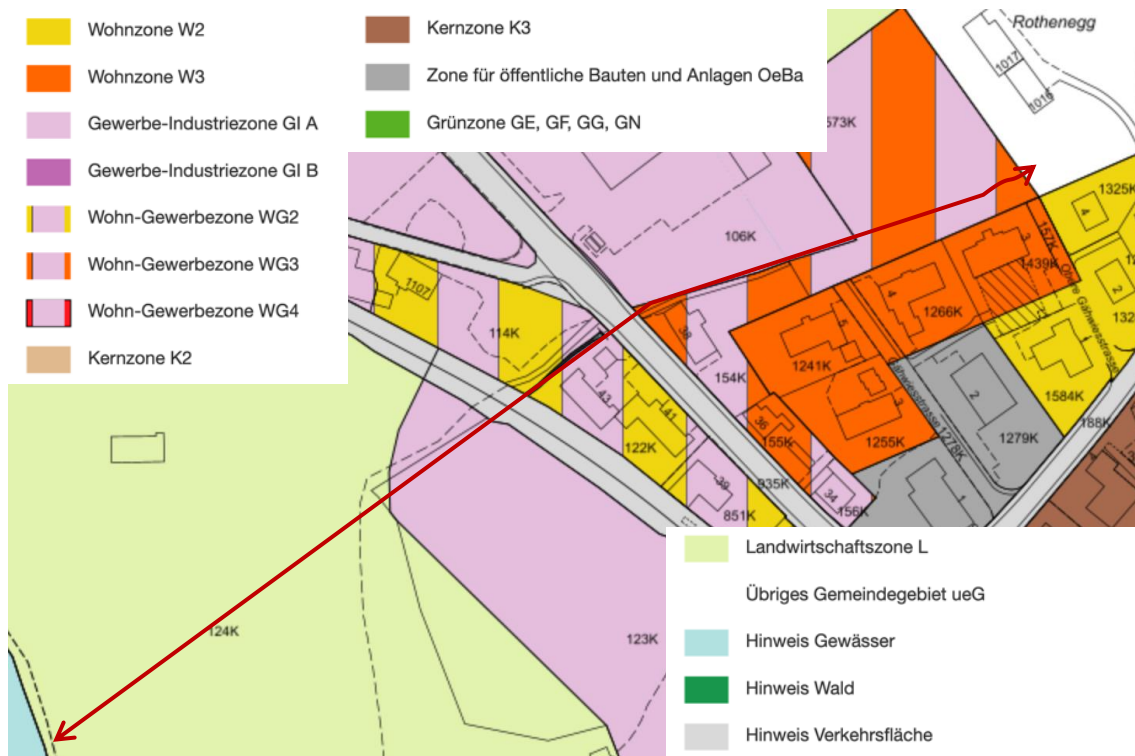


Abbildung 2: Auszug Zonenplan (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.4 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Planungsgebiet liegt der Sondernutzungsplan Rotheneegg, welcher seit dem 20. März 2019 in Kraft ist.

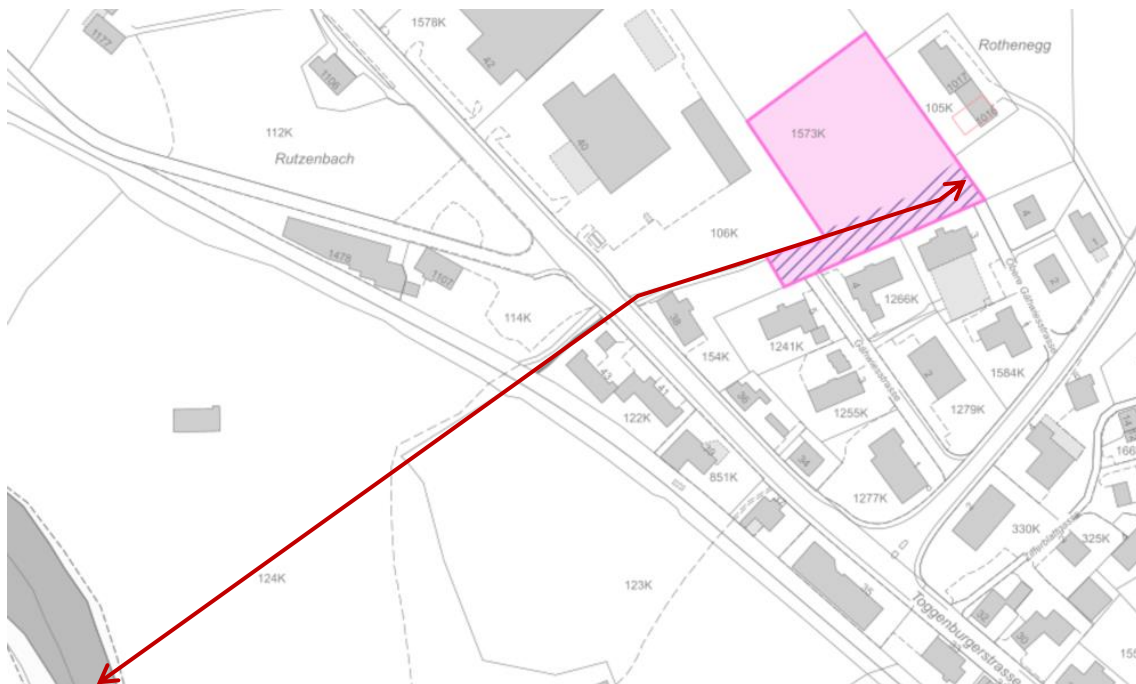


Abbildung 3: Auszug Sondernutzungspläne (geoportal.ch; Zugriff Oktober 2022)

2.2.5 Strassenklassierung

Der Ruezenbach quert die Toggenburgerstrasse (Kantonsstrasse). Im oberen Bereich verläuft die Eindolung parallel zum Weg 3. Klasse.

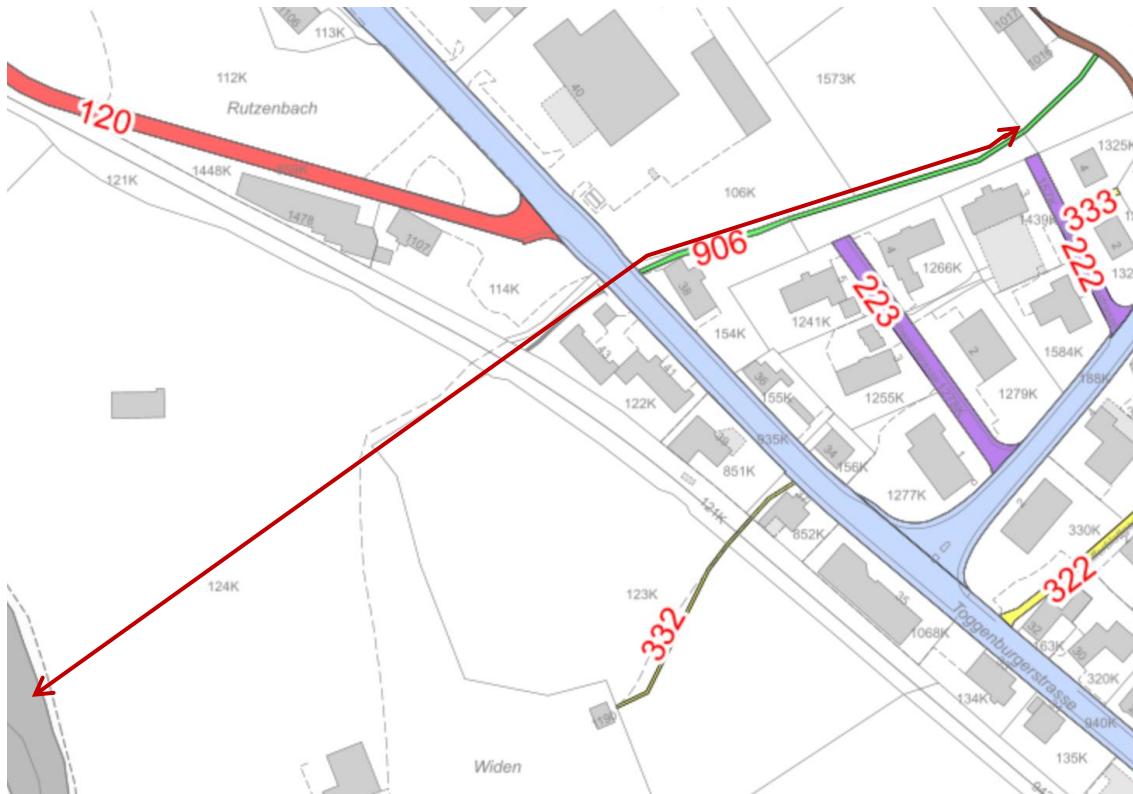


Abbildung 4: Auszug Strassenklassierung (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.6 Wald

Als Grundlage für den Wald wurde die amtliche Vermessung (Stand: 02. Dezember 2023) verwendet. Im betrachteten Bereich des Ruezenbach ist kein Wald vorhanden.

2.2.7 Naturgefahren

Der Ruezenbach weist über die gesamte Länge eine mittlere Gefährdung auf.



Abbildung 5: Auszug Gefahrenkarte Wasser (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

2.2.8 Ökomorphologie – Natürlichkeitsgrad

Der Ruezenbach ist über weite Strecken eingedolt in diesem Abschnitt. Im offenen Bereich wird der Ruezenbach als stark beeinträchtigt beurteilt.



Abbildung 6: Auszug Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) (geoportal.ch; Zugriff Januar 2022)

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Ruezenbach» wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Ruezenbach», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation der wasserbauliche und ökologische Grundlagen Ruezenbach

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässer-raum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf

Zur Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Nesslau wurde als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 01. September 2023) verwendet. Dieses wurde mit der amtlichen Vermessung (Stand: 02. Dezember 2023), Luftbildern und Feldbegehungen verifiziert und entsprechend angepasst.

3.3.2 Abschnittsbildung und Gewässerraumfestlegung

Für die Festlegung des Gewässerraums wird das Planungsgebiet in drei Abschnitte eingeteilt:

- Abschnitt 1: Kilometer 0.000 bis 0.210
- Abschnitt 2: Kilometer 0. 235 bis 0.270
- Abschnitt 3: Kilometer 0.270 bis 0.434

Abschnitt 1: Kilometer 0.000 bis 0.210

Dieser Abschnitt verläuft eingedolt. Es wird eine Ausdolung mit einem Trapezgerinne und einer Sohlenbreite von 2.00 m Breite angenommen. Die minimale Gewässerraumbreite wird auf 12.00 m angesetzt.

Variable Böschungen mit Neigungen zwischen 1:2 und 2:3 werden angenommen und beidseitige Uferstrandstreifen sind vorgesehen. Dadurch entstehen Lebensräume für Flora und Fauna, wodurch eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann.

Die Berechnungen der Ingenieure Bart AG zeigen, dass der Dimensionierungsabfluss (HQ100) mit dem minimalen Gewässerraum von 12.00 m nicht abgeführt werden kann (Beilage B1). Um die wasserbaulich erforderliche Breite zu erreichen, muss der Gewässerraum auf 14.50 m erweitert werden. Ein beidseitiger technischer Zugang ist nötig. Dieser wird mit einem 3.00 m breiten Zugangstreifen auf der rechten Seite und einem 4.00 m breiten Zugangstreifen auf der linken Seite gesichert. Die Abbildung 7 zeigt ein theoretisches Querprofil.

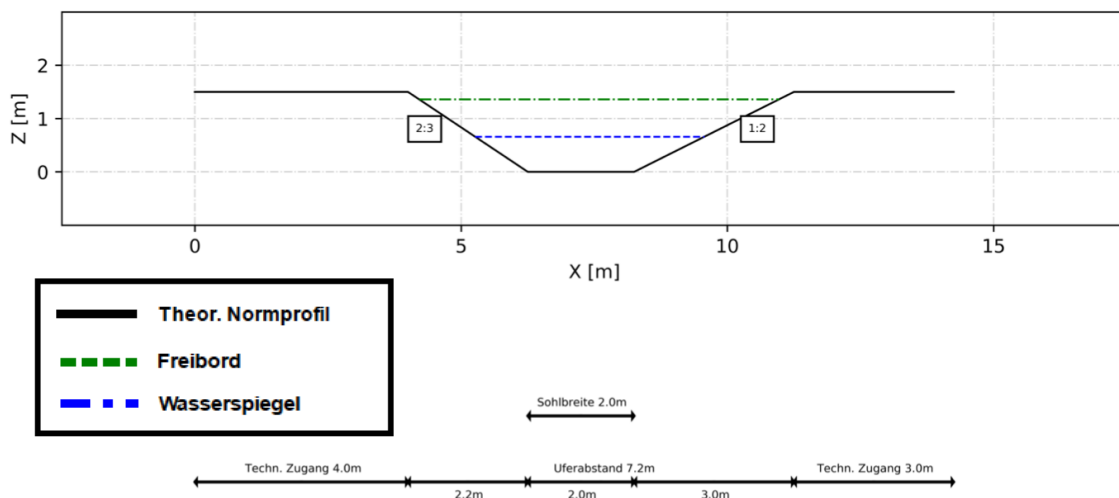


Abbildung 7: Querprofil Abschnitt 1

Die Betrachtung der wasserbaulichen Anforderungen zeigt, dass die minimale Gewässerraumbreite von 12.00 m nicht ausreichend ist, um diese zu erfüllen. Entsprechend wird der Gewässerraum verbreitert und mit einer Breite von 14.50 m festgelegt und symmetrisch ausgeschieden.

Abschnitt 2: Kilometer 0. 235 bis 0.270

Im Abschnitt 2 zwischen den Bahngleisen und der Strasse verläuft der Ruezenbach offen. Die Sohlenbreite beträgt 1.00 m und es ist keine Breitenvariabilität (Korrekturfaktor 2.0) vorhanden. Dies ergibt eine natürliche Sohlenbreite von 2.00 m. Daraus ergibt sich mit der Formel $2.5 \times \text{natürliche Sohlenbreite} + 7 \text{ m}$ eine minimale Gewässerraumbreite von 12.00 m.

Der Natürlichkeitsgrad wird gemäss Ökomorphologie 2013 als stark beeinträchtigt klassiert. Es wird die Ausgestaltung eines Trapezprofils mit Böschungsneigungen von 2:3 und 1:2 vorgesehen und soweit es die Bebauung zulässt, sind auch Uferstrandstreifen vorgesehen.

Die Berechnung der Ingenieure Barth AG zeigt, dass der Dimensionierungsabfluss (HQ100) mit dem minimalen Gewässerraum von 12.00 m nicht abgeführt werden kann (Beilage). Um dies zu gewährleisten wird die Sohlenbreite auf 2.00 m verbreitert. Die wasserbaulich erforderliche Breite beträgt 16.50 m. Ein beidseitiger technischer Zugang ist nötig. Dieser wird mit einem 3.00 m breiten Zugangsstreifen auf der rechten und mit einem 4.00 m breiten Zugangsstreifen auf der linken Uferseite sichergestellt. Die Abbildung 8 zeigt das Querprofil.

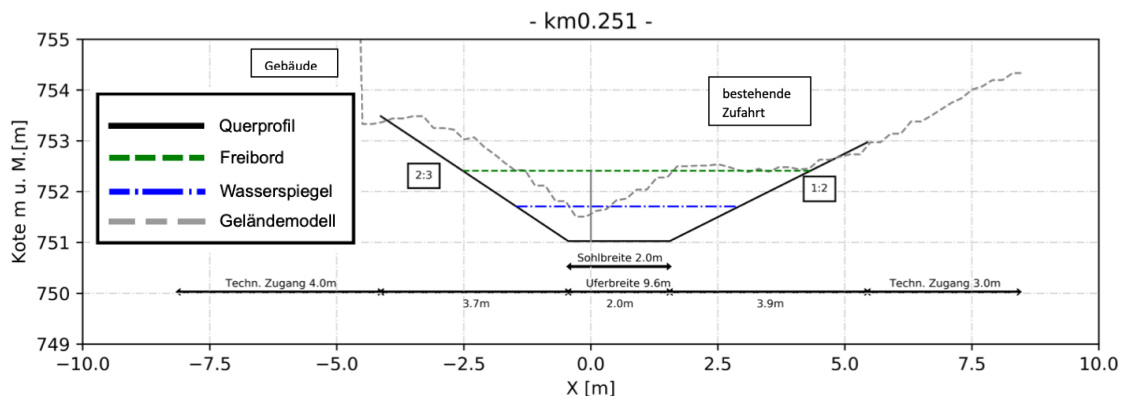


Abbildung 8: Querprofil Abschnitt 2

Die Betrachtung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen zeigen, dass der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a nicht ausreichend ist, um diese zu erfüllen. Entsprechend wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt auf 16.50 m Breite verbreitert festgelegt. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt asymmetrisch.

Im Bereich zwischen der Hauptstrasse und der Bahngleise erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums asymmetrisch. Dadurch kann der vorhandene Freiraum zwischen den bestehenden Gebäude auf der Liegenschaft 122K und dem Parkplatz auf der Liegenschaft 114K optimal dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 3: Kilometer 0.270 bis 0.434

Dieser Abschnitt verläuft eingedolt. Es wird eine Ausdolung mit einem Trapezgerinne und einer Sohlenbreite von 2.00 m Breite und eine minimale Gewässerraumbreite von 12.00 m angenommen.

Variable Böschungen mit Neigungen zwischen 1:2 und 2:3 werden angenommen und beidseitige Uferstrandstreifen sind vorgesehen. Dadurch entstehen Lebensräume für Flora und Fauna, wodurch eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann.

Die Berechnungen der Ingenieure Bart AG zeigen, dass der Dimensionierungsabfluss (HQ100) mit dem minimalen Gewässerraum von 12.00 m nicht abgeführt werden kann (Beilage B1). Der Gewässerraum muss auf 14.50 m erweitert werden. Ein beidseitiger technischer Zugang ist nötig. Dieser wird mit einem 3.0 m breiten Zugangsstreifen auf der rechten Seite und einem 4.00 m breiten Zugangsstreifen auf der linken Seite gesichert. Die Abbildung 9 zeigt ein theoretisches Querprofil.

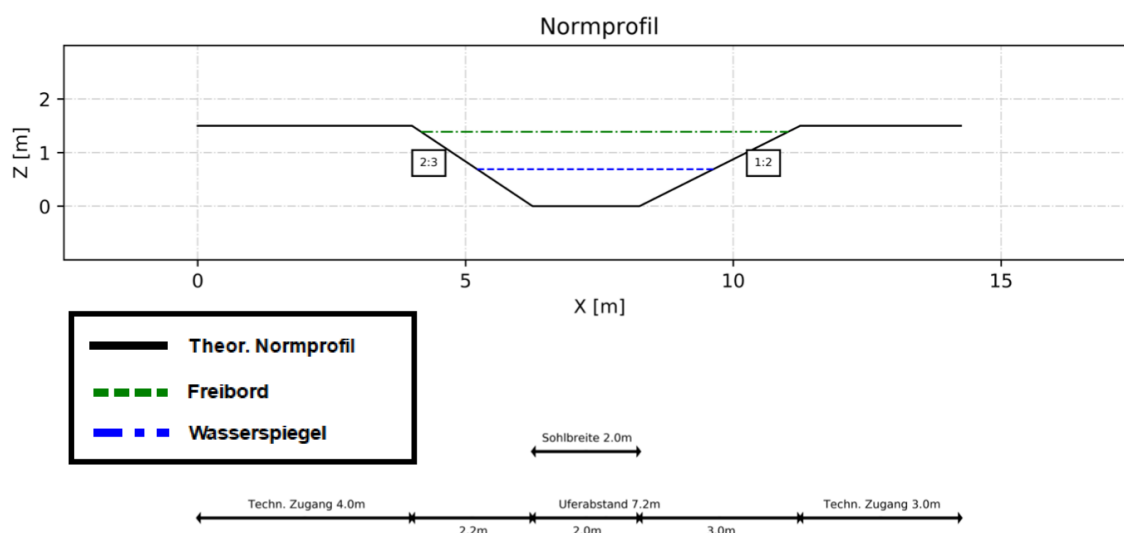


Abbildung 9: Querprofil Abschnitt 3

Die Betrachtung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen zeigen, dass der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a nicht ausreichend ist, um diese zu erfüllen. Entsprechend wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt auf 14.50 m Breite verbreitert festgelegt.

Im Bereich der Liegenschaften-Nr. 154K und 106K erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums asymmetrisch. Dadurch kann der vorhandene Freiraum zwischen dem bestehenden Gebäude auf der Liegenschaft 154K und der Wiese auf der Liegenschaft 106K optimal dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden. Im Weiteren kann der klassierte Weg im Bereich der Liegenschaft-Nr. 154K als technischer Zugang genutzt werden.

Auf der Liegenschaft-Nr. 1573K gilt der bestehende Sondernutzungsplan Rothenegg, in welchem hinweisend bereits eine Gewässerraumfläche ausgewiesen wurde. Für die vorliegende Planung wurde diese Fläche hinsichtlich ihrer Erfüllung der wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen geprüft. Sie kann diese erfüllen und entsprechend wird die Fläche übernommen.

3.4 Koordination bestehender Sondernutzungsplan Rothenegg

Im Sondernutzungsplan Rothenegg ist hinweisend ein Gewässerbereich gemäss Art. 41a GSchV enthalten. Es wurden jedoch keine verbindlichen Baulinien festgelegt. Aus diesem Grund wird mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums des Ruezenbach der Gewässerraum inklusive Baulinie Gewässerraum im Bereich des Sondernutzungsplans Rothenegg neu festgelegt. Die Fläche des Gewässerbereichs aus dem Sondernutzungsplan Rothenegg und der vorliegenden Gewässerraumplanung sind deckungsgleich. Aufgrund des hinweisenden Charakters des Gewässerbereichs ist keine Anpassung des Sondernutzungsplans Rothenegg notwendig.



Abbildung 10: Auszug Sondernutzungsplan Rothenegg

4 Bewilligung

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 23. Dezember 2022 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 02. Juni 2023 wurde in der Folge ausgewertet.

Zusammenfassung der berücksichtigten Vorprüfungshinweise: Die bestehenden Gewässerabstandslinien im Zonenplan sind mit der Festlegung der Gewässerräume aufzuheben. Das Zonenplanverfahren ist zeitlich, formell und inhaltlich abzustimmen. Als Grundlage für den Wald ist der Wald aus der nachgeführten amtlichen Vermessung zu verwenden. Ebenfalls sind die Bachverläufe (insbesondere eingedolte Gewässer) mit den nachgeführten Daten der amtlichen Vermessung zu verifizieren. Verzichte auf die Festlegung des Gewässerraums sind materieller Inhalt der Planerlasse und somit im ÖREB-Datensatz zu erfassen. Die Festlegung der Gewässerraumplanung ist besser mit den bestehenden Sondernutzungsplanungen zu koordinieren. Fehlende oder nicht vollständig wasserbauliche und ökologische Grundlagen bei einzelnen Bächen werden ergänzt. Die Berücksichtigung von Schutzgebieten bei der Gewässerraumfestlegung soll überprüft werden. Konkrete Hinweise zu Formulierungen in den Planungsberichten oder Legenden werden alle eingearbeitet. Dasselbe gilt für bemängelte Darstellungen in den Plänen.

Nicht berücksichtigte Vorprüfungshinweise: Der Technische Zugang soll in den Sondernutzungsplänen als Hinweis dargestellt werden. Dies wurde zugunsten der besseren Lesbarkeit nicht umgesetzt.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 19. Oktober bis 18. Dezember 2023 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Die Mitwirkung wurde im Amtsblatt publiziert. Zudem wurden Kontaktstunden angeboten.

Im Folgenden werden die eingegangenen Mitwirkungsbegehren zusammengefasst. Beim grössten Teil der eingegangenen Mitwirkungsbegehren wurde der verwendete Gewässerverlauf kritisiert, da dieser nicht dem tatsächlichen Gewässerverlauf entspricht. Die Gewässerverläufe wurden entsprechend unter anderem mit der nachgeführten amtlichen Vermessung geprüft und angepasst. Im Weiteren wurden an einigen Stellen ein Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung oder eine asymmetrische Festlegung gefordert. Diese Begehren wurden, wenn sie fachlich zu begründen waren ebenfalls umgesetzt.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 31. März 2024
Wälli AG Ingenieure

Susanne Täschler

Balz Bodenmann